

Vorlage an den Landrat

Sammelvorlage betreffend zwei Vorstössen zum Thema freiwillige Führerausweisrückgabe:

Bericht zum Postulat 2019/221 von Andrea Kaufmann-Werthmüller: «Freiwillige Rückgabe des Führerscheins, Eigenverantwortung soll sich lohnen»

Bericht zum Postulat 2019/209 von Simon Oberbeck: «Befristete Führerausweisabgabe ermöglichen»

2020/21

vom 14. Januar 2020

1. Text des Postulats 2019-221

Am 21. März 2019 reichte Andrea Kaufmann-Werthmüller das Postulat 2019/221 «Freiwillige Rückgabe des Führerscheins, Eigenverantwortung soll sich lohnen» ein, welches vom Landrat am 26. September 2019 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

«Wenn eine Person freiwillig und in Eigenverantwortung ihren Führerschein an die Motorfahrzeug-Kontrolle (MFK) Baselland zurückgibt, bevor sie im Strassenverkehr eine Gefahr darstelle, ist dies vorbildlich.

Stossend dabei ist, dass laut Gesetz ein solches vorbildliches Verhalten die gleiche Wirkung wie ein Entzug des Führerausweises darstellt. Dies ist kontraproduktiv und demotivierend. Hier besteht rechtlich ein Nachholbedarf.

Folgende zwei Beispiele zeigen auf, dass es Alternativen gibt:

In den Kantonen Aargau, Luzern, Solothurn und Basel-Stadt bedanken sich die Behörden, wenn jemand den Ausweis freiwillig abgibt. Als Wertschätzung für dieses verantwortungsbewusste Handeln werden diese Personen mit Gutscheinen von der SBB belohnt. Es ist wichtig, dass die Senioren weiterhin mobil bleiben können.

Im Kanton Luzern haben die Behörden einen Spielraum eingeräumt. Dort kann man den Führerausweis befristet einziehen lassen. Das Strassenverkehrsamt bietet ein Verzichtsformular an.

Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob bei der Motorfahrzeug-Kontrolle (MFK) Baselland ebenfalls Möglichkeiten bestehen, die freiwillige Rückgabe des Führerscheins attraktiver zu gestalten und so mehr Personen dazu motiviert werden. Anstelle eines reinen Verwaltungsaktes, ohne positives Echo oder ein Zeichen der Wertschätzung.»

2. Text des Postulats 2019-209

Am 21. März 2019 reichte Simon Oberbeck die Motion 2019/209 «Befristete Führerausweisrückgabe ermöglichen» ein, welches vom Landrat am 26. September 2019 mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen wurde:

Wer seinen Führerausweis freiwillig abgibt, handelt verantwortungsvoll und fördert die Verkehrssicherheit. Dieser Schritt ist für zumeist ältere Menschen, wohl nicht immer einfach. Deshalb gebührt den Personen Wertschätzung und Anerkennung.

Die Motorfahrzeug-Kontrolle des Kantons Basel-Landschaft behandelt die freiwillige Führerausweisrückgabe administrativ als Ausweisentzug. Im Gegensatz zu anderen Kantonen (bspw. Kanton Basel-Stadt oder Kanton Luzern) wird den Personen, die den Ausweis freiwillig abgeben, keine Wertschätzung in Form von dankenden Worten entgegengebracht.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, freiwilligen Ausweisrückgaben künftig mit mehr Wertschätzung zu begegnen und die zuständige Behörde entsprechend anzuweisen.

Auf Gesetzesebene ist ein weiterer Punkt störend. Wer seinen Führerausweis befristet abgeben möchte, kann dies im Kanton Basel-Landschaft nicht. Die gesetzlichen Grundlagen fehlen, dies im Gegensatz zu anderen Kantonen (bspw. Luzern oder Basel-Stadt). Wenn Personen den Ausweis befristet abgeben möchten, weil zum Beispiel die Frist für eine ärztliche Konsultation nicht ausreicht, kann der Ausweis in anderen Kantonen kostenlos bei der MFK deponiert werden. Administrativ werden die Fahrberechtigungen vom Bund gelöscht. Wenn die nötigen Auflagen erfüllt werden, kann der Ausweis jedoch wieder aktiviert werden. Dies innerhalb einer gesetzlichen Frist von zwei Jahren.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend zu ändern, dass auch im Kanton Basel-Landschaft die befristete Führerausweisabgabe möglich ist.

3. Stellungnahme des Regierungsrats

Die beiden Vorstösse befassen sich mit demselben Thema, weshalb sie zusammen beantwortet werden. Folgende Anregungen werden aufgrund der Vorstösse geprüft:

- attraktive Gestaltung der Rückgabe des Führerausweises,
- gebührenfreie Deponierung von Führerausweisen,
- die Ermöglichung der befristeten Führerausweisabgabe.

Die gebührenfreie Deponierung von Führerausweisen wird bei der MFK seit Jahren praktiziert. Die befristete Führerausweisabgabe betrachtet die MFK als Deponierung oder Verzicht mit Wiederbezug, was ebenfalls schon lange möglich ist. Das Verfahren wurde auf Anregung der Postulate überprüft und wird nachfolgend erläutert.

Attraktive Gestaltung der Rückgabe des Führerausweises

Die Abgabe des Führerausweises erfolgt entweder durch Rückgabe des Führerausweises mit Verzichtsf formular oder durch die Mitteilung der Kundinnen und Kunden, den Führerausweis vorläufig zu deponieren. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die MFK verpflichtet, die Abgabe des Führerausweises zu bestätigen; vgl. Artikel 32 der Bundesverordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV, SR 741.51).

Bei der Rückgabe mit Verzichtsf formular erhält die Kundin oder der Kunde von der MFK ein Bestätigungsschreiben einschliesslich eines Gutscheins von der SBB, sowie eines Hinweises auf einen allfälligen Wiederbezug.

Die Gutscheine der SBB werden – seit diese ab 2013 von der SBB zur Verfügung gestellt werden – immer nach der Rückgabe des Führerausweises mit dem Bestätigungsschreiben an die Kundenschaft geschickt. Die MFK erachtete es nicht als opportun, die Weitergabe der SBB Gutscheine im Bestätigungsschreiben besonders zu erwähnen. Heute werden die SBB Gutscheine im Sinne der beiden Postulate aber ausdrücklich im Bestätigungsschreiben erwähnt.

Mit der Abgabe des Führerausweises zur Deponierung erhält die Kundin oder der Kunde von der MFK eine Nachricht, in der der Erhalt bestätigt und das Prozedere für den Wiedererwerb dargestellt ist.

Die MFK hat aufgrund der Sensibilität der Abgabe des Führerausweises für viele betroffene Personen redaktionelle Anpassungen an den erwähnten Bestätigungsschreiben vorgenommen. Nuncmehr wird im Bestätigungsschreiben explizit auf die SBB-Gutscheine hingewiesen. Zudem wird Artikel 32 der VZV nur noch in der Fussnote ohne Gesetzestext genannt. In beiden Schreiben (Deponierung und Verzicht) werden die Voraussetzungen für den Wiedererhalt des Führerausweises beschrieben.

Gebührenfreie Deponierung von Führerausweisen und Neuregelung der Fristen für den Wiederbezug

Die gebührenfreie Deponierung von Führerausweisen kennt die MFK seit Jahren.

Die MFK hat die beiden Vorstösse zum Anlass genommen, mit dem Administrativdienst der Polizei Basel-Landschaft sowie den Partnern in Basel-Stadt (Administrativdienst und MFK) die Fristen und Anforderungen für die Wiedererteilung eines Führerausweises zu überprüfen. Alle Partner wenden die gleichen Kriterien an:

Nach einem Verzicht auf den Führerausweis oder einzelne Führerausweis-Kategorien und/oder nach einer Deponierung des Führerausweises gelten folgende Anforderungen und Fristen für einen Wiederbezug eines Führerausweises oder von einzelnen Führerausweis-Kategorien:

Fristen	Anforderungen zum Wiederbezug eines Führerausweises oder von einzelnen Führerausweis-Kategorien innerhalb des Führerausweises
Bis 3 Jahre seit Verzicht	Arztzeugnis einer Ärztin / eines Arztes der entsprechenden Stufe (Stufe 1-Ärztin/Arzt für PW, Stufe 2-Ärztin/Arzt für schwere Motorwagen (Berufsschauffeusen/-chauffeure), Stufe 3-Ärztin/Arzt für Zweituntersuchungen, Stufe 4-Ärztin/Arzt für Fahreignungsgutachten Artikel 5a ^{bis} ff. VZV).
Ab 3 bis und mit 9 Jahren	Ein positives Arztzeugnis einer Ärztin / eines Arztes der entsprechenden Stufe sowie eine amtliche Kontrollfahrt mit der Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP).
Ab 9 Jahren	Ein positives Arztzeugnis einer Ärztin / eines Arztes der entsprechenden Stufe sowie zusätzlich eine theoretische und eine praktische Prüfung (ohne Nothilfekurs und Verkehrskundekurs).

Bei einer Deponierung bleibt der Führerausweis wie bis anhin gebührenfrei bei der MFK. Bei einem freiwilligen Verzicht wird der annullierte Führerausweis mit dem Dankeschreiben und dem SBB-Gutschein retourniert. Zu erwähnen ist, dass auch bei einem freiwilligen Verzicht die oben

aufgeführten Fristen zur Wiedererteilung gelten. Die Gebühr für den Wiederbezug liegt zwischen null und CHF 60¹.

Bei einer Annullation des *Führerausweises auf Probe* ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bei der Wiederezulassung immer eine neue Führerprüfung zu absolvieren.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2019/221 «Freiwillige Rückgabe des Führerscheins, Eigenverantwortung soll sich lohnen» und das Postulat 2019/209 «Befristete Führerausweisabgabe ermöglichen» abzuschreiben.

Liestal, 14. Januar 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

¹ Deponierung Kreditkartenausweis kostenfrei, Deponierung blauer Führerausweis erfordert Kreditkartenausweis bei Wiederezuteilung für CHF 60.-, bei Verzicht auf Kreditkartenausweis und Neuausstellung CHF 40.-, bei Verzicht auf blauen Führerausweis und Neuausstellung CHF 60.- .